

Satzung
der Stadt Bad Lauterberg im Harz
über die abweichende Festsetzung von Beiträgen nach § 6 NKAG für
den Ausbau eines Teilabschnitts der Scharzfelder Straße

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds.GVBl. S. 575) und § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. Nr. 3 /2007 S. 41) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 24.09.2008 folgende Satzung über die abweichende Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen für einen Teilabschnitt der Scharzfelder Straße beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung des Aufwands für den Ausbau eines Teilabschnitts der Scharzfelder Straße, beginnend am Abzweig des Kreuzungsbereichs der B 27 bis zum Ende des Straßenflurstücks 286/3, aufstoßend auf das nördliche und südliche Widerlager der Brücke über die Gerade Lutter, erhebt die Stadt Bad Lauterberg im Harz Beiträge von den Grundstückseigentümern/-innen und den zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

Bei dem Straßenabschnitt handelt es sich um eine einseitige Anbaustraße, die zudem in der Hauptsache dem starken innerörtlichen Verkehr dient. Die Projektierung und der Ausbau der Straße erfolgte in einem Umfang, der weit über das hinausgeht, was die hinreichende Erschließung der Grundstücke an der anbaubaren Straßenseite erfordern würde.

§ 2

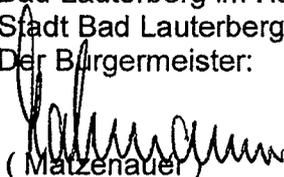
Die Beitragserhebung erfolgt unter Zugrundelegung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 19.09.2001. Bei der Anlage handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung mit starkem innerörtlichen Verkehr (§ 4 Abs. 2).

Von den gemäß § 3 (1) bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands ermittelten umlagefähigen Kosten wird ein Kostenanteil von 50 v.H. auf die betr. Grundstückseigentümer/-innen und die zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten umgelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2004 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 25.09.2008
Stadt Bad Lauterberg im Harz
Der Bürgermeister:


(Matzenauer)

V e r ö f f e n t l i c h t

im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 40/2008
vom 09.10.2008.